

Grundsätze für die Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen

1. Allgemeines

Die nachfolgenden Regelungen gelten ausschließlich für Personenkraftwagen.

Für die Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen sind die vom Staatsministerium der Finanzen erlassene Verwaltungsvorschrift über die Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen in der Sächsischen Landesverwaltung (VwV-DKfz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 2003 (SächsABl. S. 1199), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 10. Januar 2019 (SächsABl. S. 228) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 1. Dezember 2023 (SächsABl. SDr. S. S 253), diese ergänzenden Beschaffungsgrundsätze sowie das Haushaltsrecht, insbesondere der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 der Sächsischen Haushaltsordnung) sowie die Regelungen zum Erwerb und zur Veräußerung von Vermögensgegenständen (§ 63 der Sächsischen Haushaltsordnung), zu beachten.

2. Beschaffungen

Die aufgeführten Regelungen gelten grundsätzlich nicht für Sonder- und Einsatzfahrzeuge.

2.1. Beschaffungsgrundsätze

Erst- und Ersatzbeschaffungen von Dienstkraftfahrzeugen sind auf das unabweisbar Notwendige zu beschränken; dabei ist auf den Abbau des staatlichen Kraftfahrzeugbestandes hinzuwirken. Die mögliche Bildung und Nutzung eines Fahrzeugpools/zentraler Fahrbereitschaften hat deshalb oberste Priorität. Nr. 21 der VwV-DKfz ist dabei zu beachten.

Die Beschaffung und Haltung von Dienstkraftfahrzeugen ist nur dann haushaltsrechtlich vertretbar, wenn keine wirtschaftlichere Alternative zur Haltung behördeneigener Dienstkraftfahrzeuge besteht (z.°B. Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, Car-Sharing) oder wenn im Hinblick auf die zu erfüllenden Dienstaufgaben eine Haltung von Dienstkraftfahrzeugen nicht verzichtbar ist. Für die Fahrzeuggröße bzw. die Wahl des Fahrzeugtyps sowie für die Ausstattung ist der vorgesehene Verwendungszweck nach Nummer 3 dieser Anlage maßgeblich.

Bei der Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen ist das Gesetz über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge – SaubFahrzeugBeschG – vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1691), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 167), zu beachten. Weitergehende Verpflichtungen für die Landesverwaltung bleiben hiervon unberührt.

Es sind vorrangig Batterie-elektrische Fahrzeuge (BEV) anzuschaffen. Bei der ausnahmsweisen Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen mit Verbrennungsmotor einschl. Plug-in Hybrid-Fahrzeuge (PHEV) und sonstigen Hybridfahrzeugen ist darauf zu achten, dass die jeweils aktuellste geltende Abgasnorm für Neufahrzeuge erfüllt wird. Ebenso sollte beachtet werden, dass diese Fahrzeuge die aktuellsten Emissions-Grenzwerte nicht überschreiten.

Alle anzuschaffenden Dienstkraftfahrzeuge sollen mit Reifen mit geringer Geräuschemission (möglichst Effizienzklasse A) und energiesparenden Reifen (mindestens Effizienzklasse B bei Sommerreifen und mindestens Effizienzklasse C bei Winterreifen bzw. Ganzjahresreifen entsprechend der Verordnung (EU) 2020/740 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 2020 über die Kennzeichnung von Reifen in Bezug auf die Kraftstoffeffizienz und andere Parameter (EU-Reifenlabel)) ausgestattet sein.

Ersatz- und Neubeschaffungen von Dienstkraftfahrzeugen (außer personengebundene und/oder geländegängige) sind erst ab einer jährlichen Kilometerleistung von mindestens 20.000 Kilometern zulässig.

Bei Ersatzbeschaffungen sowie Veräußerungen gebrauchter Dienstkraftfahrzeuge ist § 63 der Sächsischen Haushaltsordnung sowie die Verwaltungsvorschriften zu § 63 der Sächsischen Haushaltsordnung zu beachten. Des Weiteren sind Ersatzbeschaffungen nur zulässig, wenn die anfallende Fahrleistung auch künftig die Haltung eines behördeneigenen Dienstkraftfahrzeuges erfordert.

Soweit die Möglichkeit besteht, die Fahrbereitschaften im Staatsministerium des Innern (SMI) zu nutzen, sind Ersatz- und Neubeschaffung von Kraftfahrzeugen nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind die nicht dem Fahrzeugpool angehörenden Dienststellen Landtag und Rechnungshof sowie Behörden, die nachweislich die Fahrbereitschaften nicht nutzen können.

Bei Einrichtungen mit mehr als 5 Fahrzeugen ist ein Bedarfskonzept durch die mittelbewirtschaftende Stelle zu erstellen.

Als Kriterien für das Bedarfskonzept kommen insbesondere je Dienstkraftfahrzeug die Notwendigkeit (ggf. Nutzung anderer Beförderungsmöglichkeiten wie ÖPNV, Kfz-Pools), der Zweck, der Bestand, das Baujahr, die durchschnittliche jährliche Laufleistung sowie die Auslastung nach Einsatztagen (oder in Prozent) in Betracht.

2.2. Beschaffungsvarianten

Die Beschaffung richtet sich nach Maßgabe des Haushaltsplans.

Jede Beschaffungsmaßnahme bedarf einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung im Einzelfall nach den Regelungen zu § 7 der Sächsischen Haushaltsordnung und anhand der Arbeitsanleitung nach den Verwaltungsvorschriften zu § 7 der Sächsischen Haushaltsordnung. Dabei hat die mittelbewirtschaftende Stelle vor der Einführung einer konkreten Beschaffungsmaßnahme zu prüfen und zu dokumentieren, welche Beschaffungsalternative für den Freistaat Sachsen die wirtschaftlichste Lösung darstellt.

Generell ist die Beschaffung über das Leasing/die Miete zu bevorzugen. Die alternative Entscheidung über den Kauf ist auf der Grundlage des Ergebnisses o. g. Wirtschaftlichkeitsuntersuchung im Einzelfall zu treffen.

Das Beschaffungsverfahren des Kaufs von Dienstkraftfahrzeugen kann weiterhin praktische Relevanz haben, da beim Kauf von Neufahrzeugen zum Teil erhebliche Preisnachlässe gewährt werden können. Im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung ist jedoch zu beachten, dass insbesondere die Unterhaltungskosten der Dienstkraftfahrzeuge – bedingt durch eine höhere Laufleistung – mit zunehmendem Alter der Fahrzeuge ansteigen.

3. Zulässige Obergrenzen für Modellsegmente

Die aufgeführten Obergrenzen für Modellsegmente gelten nicht für Sonder- und Einsatzfahrzeuge. Für juristische Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehen (landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts) im Sinne des § 105 der Sächsischen Haushaltsordnung gelten die Obergrenzen für nicht personengebundene Dienstkraftfahrzeuge entsprechend.

Für Personenkraftwagen sind nachfolgende Obergrenzen für Modellsegmente zu beachten:

	Obergrenze Modellsegment¹⁾ laut Kraftfahrt-Bundesamt
Nicht personengebundene Dienstkraftfahrzeuge	
überwiegend im Nahverkehr ²⁾	Kleinwagen
überwiegend im Regionalverkehr ³⁾	Kompaktklasse
überwiegend im Fernverkehr oder mit Berufskraftfahrer eingesetzt	Mittelklasse
Fahrzeugpool SMI	
Selbstfahrer: Nah- und Regionalverkehr	Kompaktklasse
Selbstfahrer: Fernverkehr	Mittelklasse
Dienstkraftfahrzeug mit Berufskraftfahrer	Obere Mittelklasse
Dienstkraftfahrzeug zur vorrangigen Benutzung zugewiesen (Nr. 6.2 VwV-DKfz)	Obere Mittelklasse
Personengebundene Dienstkraftfahrzeuge (Nr. 6.1 VwV-DKfz)	
Präsident des Verfassungsgerichtshofes, Präsident des Rechnungshofes, Regierungssprecher, Staatssekretäre, Amtschef eines Ministeriums	Obere Mittelklasse
Mitglieder der Staatsregierung	Oberklasse

Tabelle: Obergrenzen für Modellsegmente bei Dienstkraftfahrzeugen

1) Das Modellsegment dient der Einordnung der Angemessenheit von Fahrzeugtypen für Kauf, Leasing und Miete.

2) Nahverkehr sind Fahrten im Umkreis von circa 30 Kilometern.

3) Regionalverkehr sind Fahrten im Umkreis von circa 100 Kilometern.

Es ist grundsätzlich das für den entsprechenden Verwendungszweck wirtschaftlichste Fahrzeug unter Berücksichtigung der Nummer 2 dieser Anlage zu wählen.

Bei der Fahrzeugkonfiguration sind generell die jeweiligen Grundausstattungen auszuwählen. Sonderausstattungen sind auf ein notwendiges Maß zu reduzieren.

4. Geltungsbereich

Die aufgeführten Regelungen gelten für alle Einrichtungen und Staatsbetriebe des Freistaates Sachsens. Sie sind – soweit möglich – auf institutionelle Zuwendungsempfänger und Anstalten des öffentlichen Rechts anzuwenden, wenn für die Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen auch nur teilweise Mittel des Freistaates eingesetzt werden. Das Staatsministerium der Finanzen kann zu den aufgeführten Regelungen Ausnahmen zulassen.